



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**19. Jahrgang**

**Nr. 4**

**26.02.2014**

---

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite**

Bekanntmachung der Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 26.02.2014	2
Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (WahlO Integrationsrat) vom 26.02.2014	3
Bekanntmachung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Erkrath	11
Bekanntmachung der Stadt Erkrath vom 25.02.2014: Der Bebauungsplan Nr. E 14 – Wimmersberg – wird gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.02.2014 rückwirkend zum 08.06.2005 rechtsverbindlich.	13
Öffentliche Zustellung	15
Sitzungstermine	16

\*\*\*

**Satzung zur 23. Änderung  
der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath  
vom 26.02.2014**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende 23. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird ein Integrationsrat gebildet. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die gewählten Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Für die vom Rat bestellten Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vom Rat bestellt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.02.2014

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Wahlordnung  
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat  
zu wählenden Mitglieder (WahlO Integrationsrat)  
vom 26.02.2014**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 25.02.2014 die folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Erkrath. Das Wahlgebiet ist, analog zur Kommunalwahl, in 20 Stimmbezirke unterteilt.

**§ 2 Anzahl der Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates regelt die Hauptsatzung

**§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

#### **§ 4 Wahlleiter/Wahlleiterin**

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

#### **§ 5 Wahlausschuss**

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

#### **§ 6 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger / Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### **§ 7 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

### **§ 8 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

### **§ 9 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7, sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Erkrath, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 10 Wahltag und Wahlzeit**

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 11 Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.

11. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

### **§ 12 Stimmzettel**

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

### **§ 13 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 7 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 7 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis

wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

#### **§ 14 Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler / jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der Wähler / die Wählerin dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

#### **§ 15 Stimmzählung**

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 17 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 18 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen

Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

### **§ 20 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 18.12.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.02.2014

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*



## 4. Wahlberechtigung

### 4.1. Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

### 4.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/-innen,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.“

## 5. Briefwahl

Briefwahl wird zugelassen.

Erkrath den 26.02.2014

Der Wahlleiter

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

## Bekanntmachung der Stadt Erkrath vom 25.02.2014

**Der Bebauungsplan Nr. E 14 – Wimmersberg – wird gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.02.2014 rückwirkend zum 08.06.2005 rechtsverbindlich.**

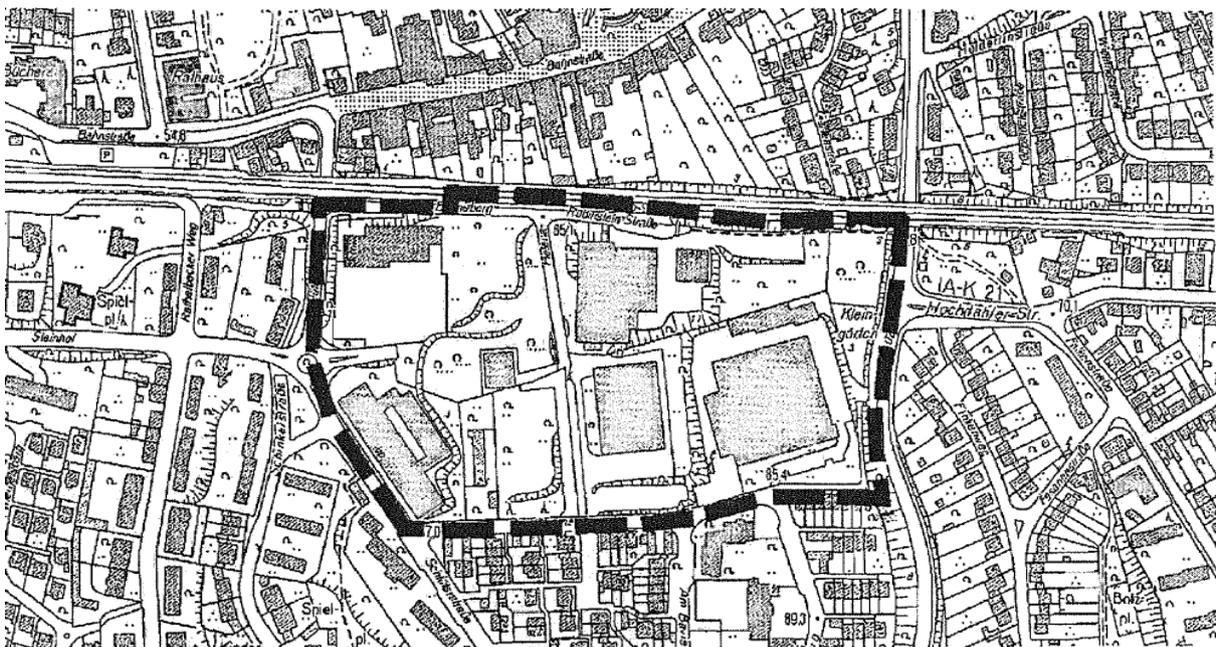
Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 den Bebauungsplan Nr. E 14 - Wimmersberg- gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und gleichzeitig für die davon betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 9 E –Wimmersberg/II- die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Weiterentwicklung der Festsetzungen zum Gewerbegebiet (GE-Gebiet) des bisher bestehenden einfachen Bebauungsplanes Nr. 9E – Wimmersberg/ II. Dabei trifft der neue Bebauungsplan Nr. E 14 –Wimmersberg- z.B. zur Art der Nutzung (Ausschluss des Einzelhandels), zur Höhenentwicklung oder zur Anbindung des Gewerbegebietes differenziertere bzw. weitergehende Regelungen. Der seinerzeit aus dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9E – Wimmersberg/ II ausgenommene Bereich (Gemarkung Erkrath, Flur 10 Flurstück 1222) wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. E 14 - Wimmersberg.

Der Planbereich innerhalb von Alt-Erkrath wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Bahntrasse Düsseldorf –Wuppertal,
im Osten	durch die Kreuzstraße,
im Süden	durch die Straße „Am Wimmersberg“,
im Westen	durch die Schlüterstraße.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
3. Gemäß Artikel 1 § 244 Abs. 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) finden auf das Verfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung sowie die Aufhebung der von der Satzung betroffenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 9E –Wimmersberg/II – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. E 14 – Wimmersberg – wird nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 08.06.2005 in Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung liegen dauernd ab dem Tage der Bekanntmachung im Fachbereich 61 – Planung, Umwelt, Vermessung – der Stadt Erkrath, Verwaltungs-

stelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Erkrath, 25.02.2014

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Öffentliche Zustellung**

Das Ordnungsamt der Stadt Erkrath hat am 05.02.2014 zwei Sammelcontainer für Altkleider beseitigen lassen. Die Container waren auf dem P&R-Parkplatz am S-Bahn-Haltepunkt Millrath, Höhenweg in Erkrath-Hochdahl, abgestellt, ohne dass die dazu erforderliche Sondernutzungserlaubnis erteilt worden war. Der Aufsteller konnte bislang nicht ermittelt werden. Eine gegen den Containeraufsteller erlassene Ordnungsverfügung zur Abholung bzw. Verwertung der Container kann daher nicht zugestellt werden.

Ein weiterer Altkleidercontainer wurde am 13.02.2014 auf der Eisenstraße in Erkrath-Hochdahl durch das Ordnungsamt der Stadt Erkrath beseitigt. Dieser war auf dem Schotterplatz westlich der Wohnbebauung ohne die dazu erforderliche Erlaubnis abgestellt. Der Aufsteller war bislang nicht zu ermitteln. Eine gegen den Containeraufsteller erlassene Ordnungsverfügung zur Abholung bzw. Verwertung der Container kann daher nicht zugestellt werden.

Die Ordnungsverfügungen werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 26.02. bis zum 12.03.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Die vorbenannten Ordnungsverfügungen können beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürger- und Ordnungsamt, Herrn Döhr, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Montag – Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 12.03.2012.

Erkrath, den 26.02.2014

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Döhr

\*\*\*

---

### Sitzungstermine

#### März 2014

Betriebsausschuss	Mittwoch	05.03.2014	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Integrationsrat	Mittwoch	05.03.2014	18.30 Uhr	Stadtteilbüro Erkrath, Willbecker Str. 87
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	06.03.2014	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Jugendrat	Montag	10.03.2014	17.30 Uhr	Gaststätte im Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Unterausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Mittwoch	12.03.2014	17.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	13.03.2014	17.00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	18.03.2014	14.00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16
Rat der Stadt Erkrath	Dienstag	25.02.2014	17.00 Uhr	Stadthalle, Neanderstraße 58

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Amt für Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*